



AMBASSADE DE SUISSE
EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

OTTAWA, Canada
K1N 8E6
5 Marlborough Avenue
Tel.: 235-1837

Ref.: 015.1 sd
735.1 (1) - WE/si
436.21
532.0 sd

den 22. September 1978

GB/SCM/GER

an	DE	AB	WT	BA	GO	DZ	a/a
Datum	26.9		28.9	28.9			
Via	1/1	1/1			1/1		
EPD	26.09.78				10		
Ref.	p.B. 72.9.15.1. (6).						

Herrn Botschafter Dr. Emanuel Diez
Direktor
Direktion für Völkerrecht
EPD

3003 B e r n

*✓ p.B. 14.21. Can. 3.2.
✓ 0.713 - 34. (6)*

Herr Botschafter,

Sie finden in der Beilage die Notizen über die Gespräche, welche Herr Minister Jean Monnier am 13. September 1978 im kanadischen Aussenministerium mit einer Reihe von Beamten führte. Sie betrafen die Themen SRPD, politische Häftlinge und Folter, Terrorismus und Bonner Erklärung sowie den Fall Churchill Forest Industries.

Herr J.H. Taylor, Assistant Under-Secretary of State for External Affairs hat mir persönlich nochmals die Wertschätzung hervorgehoben, mit welcher man den Besuch von Herrn Monnier in Ottawa begrüßte.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER

Pictet
(Pictet)

/Beilage : erw.

735.1 (1) - WE/si
436.21

Höflichkeitsvisite von Herrn Minister Jean Monnier,
Vizedirektor der Direktion für Völkerrecht des EPD
bei Herrn J.H. Taylor, Assistant Under-Secretary of
State for External Affairs, Ottawa, vom 13. September 1978

Weitere Anwesende :

- Mr. Derek Fraser, Director Europe III
- Mr. J.N. Whittaker, Deputy Director Europe III
- R. Weiersmüller, Geschäftsträger a.i. (Gesprächsnotiz)

Herr Taylor dankt Herrn Monnier, dass er sich die Mühe genommen hat, nach Ottawa zu kommen. Die Themen multilateralen Charakters - das SRPD und der Schutz politischer Häftlinge - sind für das Aussenministerium von zunehmendem Interesse, da stärkere internationale Normen es ermöglichen würden, Interventionen bei gewissen Staaten zu unternehmen, ohne dass die bilateralen Beziehungen übermässigen Schaden erleiden. Gerade im Fall Schtscharanski ist die Belastung der Beziehungen zur Sowjetunion sehr akut geworden; es wäre einfacher gewesen, wenn man sich auf eine multilaterale Aktion hätte abstützen können.

Dass Herr Minister Monnier bereit ist, die Hintergründe der Haltung der eidg. Behörden zum Fall Churchill Forest Industries Ltd. darzulegen, wird von Herrn Taylor sehr geschätzt. Das Aussenministerium kann die Reise von Herrn Monnier nach Ottawa gegenüber der Provinz Manitoba als Indiz dafür darstellen, dass man in der Schweiz die Affäre nicht auf die leichte Schulter nimmt.

Ottawa, den 15. September 1978

735.1 (1) - WE/si
532.0 sd

Gespräch von Herrn Minister Jean Monnier, Vizedirektor der Direktion für Völkerrecht, EPD mit den Herren Erik B. Wang, Direktor der Legal Operations Division und Peter E. McRae, Mitarbeiter der UN and Legal Planning Section, Department of External Affairs, Ottawa, vom 13. September 1978

Ebenfalls anwesend :

- Mr. Derek Fraser, Director Europe III (teilweise)
- Mr. J.N. Whittaker, Deputy Director Europe III
- R. Weiersmüller, Geschäftsträger a.i. (Gesprächsnotiz)

Besprochene Themen :

- 1) SRPD
- 2) Politische Häftlinge und Folter
- 3) Terrorismus und Bonner Erklärung

1) SRPD

Herr Monnier führt aus, dass die Schweiz für das Treffen in Montreux eine Dauer von drei bis vier Wochen begrüssen würde. Dadurch könnte im Jahre 1979, also noch vor Madrid, eine zweite Phase durchgeführt werden. Wäre Kanada bereit, an einer zweiten Phase teilzunehmen ?

Für Herrn Wang ist das Abhalten einer zweiten Phase eine Frage der Taktik. Es wäre unklug, sich zu früh festzulegen. Seines Erachtens sollten sich die "like minded countries" am Ende der zweiten Sitzungswoche konsultieren und dann das weitere Vorgehen festlegen. Hat die Schweiz bereits Kontakte zur UdSSR aufgenommen ?

Herr Monnier präzisiert, dass die Schweiz nicht die Absicht hat, eine zweite Phase zu erzwingen. Wenn es sich in Montreux herausstellt, dass überhaupt kein Konsens möglich ist, so hat ein weiteres Treffen keinen Sinn.

Herr Wang bestätigt, dass Kanada im Prinzip nichts gegen eine zweite Phase einzuwenden hat.

Was die Haltung der Sowjetunion betrifft, so erklärt Herr Monnier, dass sich diese noch nicht festgelegt habe. Ihre Reaktionen hinsichtlich eines zweiten Treffens sind ausweichend. Einige westliche Länder sind gegen ein obligatorisches System. Sie werden versuchen, die Schuld für die Ablehnung der andern Seite zuzuschieben, indem sie für einen maximalen Verpflichtungsgrad eintreten, der für die sozialistischen Staaten unannehmbar ist. An sich ist Herr de la Charrière nicht gegen eine Schiedsgerichtbarkeit.

Die Schweiz hält für Montreux einen neuen Vorschlag bereit, der im Vergleich zum Dokument von Genf/Helsinki bedeutend flexibler und bescheidener ist. Namentlich sollen die der Schiedsgerichtbarkeit unterstehenden Streitigkeiten auf gewisse Kategorien beschränkt werden, entweder durch "positive" Aufzählung im Text oder durch Einigung auf eine "negative" Liste, welche jene Streitigkeiten aufzählen würde, die von der Schiedsgerichtbarkeit ausgeschlossen sind. Der einseitige Anruf des Schiedsgerichts und ebenso der bindende Charakter dessen Urteils sollen erhalten bleiben. Als Kategorien kommen in Frage : diplomatische und konsularische Privilegien, Umweltschutz, Transport und Kommunikationen, Interpretation von Verträgen (wobei in dieser letzten Kategorie lediglich die Frage der Gültigkeit der Verträge Gegenstand des Verfahrens wäre, nicht aber der Inhalt).

Für Herrn Wang ist der neue Weg, den die Schweiz beschreiten will, sehr interessant. Man vermeidet dadurch eine Frontalkollision und dazu noch einen Fehler, der seinerzeit in der UNO gemacht wurde. Kanada hätte Mühe, die Schiedsgerichtbarkeit für Umweltfragen anzuerkennen (USA). Solange das Umweltrecht zu wenig entwickelt ist, macht es wenig Sinn, dafür ein Arbitrationssystem aufzustellen. Hingegen sind die diplomatischen und konsularischen Privilegien und auch die völkerrechtlichen Verträge bessere Beispiele. Kanada würde eine positive Aufzählung vorziehen.

Auf eine entsprechende Frage von Herrn McRae erklärt Herr Monnier, dass die Unterscheidung in justiziable und nichtjustiziable Konflikte wegfällt.

Herr Wang hat gewisse Bedenken hinsichtlich der Rolle des Internationalen Gerichtshofes. Kanada will sicher sein, dass die existierende Maschinerie ausgenützt bevor etwas Neues aufgebaut wird.

Man muss sich, so Herr Monnier, bewusst sein, dass der IGH nicht sehr aktiv ist. Auf der andern Seite haben wir Streitigkeiten. Das neue System wird die existierenden Gremien nicht gefährden.

Herr Wang bemerkt, dass weniger der IGH zu kritisieren sei als vielmehr die Haltung der Regierungen dazu. Man sollte eigentlich dort ansetzen. Für Herrn Monnier ist es mehr eine Frage des Schwergewichts. Der IGH entspricht nicht mehr der heute herrschenden Stimmung. Trotz neuer Prozedurregeln änderte sich nicht viel. Die Dritte Welt kritisiert die Zusammensetzung des Gerichtshofes.

2 | Herr Wang fügt bei, es gebe Präzedenzfälle für Schiedsgerichtbarkeit zwischen den USA und Kanada, doch sei es wenig wahrscheinlich, dass es im Streit um die Seegrenzen zur Arbitration komme.

2) Politische Häftlinge und Folter

Herr Monnier erklärt den Hintergrund und den Sinn der Motion Schmid. Er beschreibt den Vorschlag Gautier-McDermot, der eine Konvention zum Ziele hat, die einem internationalen Organ ermöglichen würde, Häftlinge überall und zu jeder Zeit zu besuchen. Die Initianten des Vorschlages versprechen sich von der Ratifikation durch einige exemplarische Länder einen Schneeballeffekt. Wie stellt sich Kanada zu einer solchen Initiative ?

Herr McRae erklärt, aus der Sicht der kanadischen Behörden sei die Initiative Gautier-McDermot unrealistisch und kaum durchführbar (impractical). Es wäre besser, auf der Basis des schwedischen Vorschlages weiterzuarbeiten. Die kanadische Regierung hat ein Schreiben Herrn McDermots erhalten, in welchem er um Unterstützung für sein Konzept bat. Ottawa verweigert sie.

Nach Ansicht von Herrn McRae würde der Vorschlag Gautier-McDermot die Position des IKRK schwächen. Von der Arbeit des letzteren ist man im Aussenministerium sehr beeindruckt. Man will auch das schwedische Projekt nicht schwächen.

Die Wahl des Wortes "political" ist unglücklich; keine Regierung wird die Existenz von politischen Häftlingen zugeben. Die Unterscheidung zwischen Folter und anderen grausamen Methoden (mit entsprechenden Folgen für das Gerichtsverfahren) sollte fallengelassen werden, da dies Kasuistik ist.

Herr Monnier dankt für die Ausführungen von Herrn McRae und weiss die Rücksichtnahme auf das IKRK zu schätzen.

zu den IKRK!

3) Terrorismus und Bonner Erklärung

Herr Wang führt aus, dass es der Wunsch der kanadischen Regierung sei, möglichst viele Regierungen an der Bonner Erklärung zu assoziieren. Einige der kontaktierten Regierungen haben sich positiv verlauten lassen. Andere, namentlich die arabischen, haben Bedenken. Gewisse andere wiederum stellten zusätzliche Fragen.

Es besteht nicht die Absicht, die Bonner Erklärung der ICAO zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie ist im Einklang mit dem Haager Text über Flugzeugentführungen.

Wie verhält sich die Schweiz zur Bonner Erklärung ?

Herr Monnier weist auf die Zuständigkeit des Luftamtes hin. Wir sind bereit, darüber zu sprechen.

Ottawa, den 15. September 1978

436.21 - WE/si

Gespräch von Herrn Minister Jean Monnier, Vizedirektor der Direktion für Völkerrecht, EPD mit Herrn D. Grégoire de Blois, Chef der Sektion Verträge in der Legal Advisory Division, Department of External Affairs sowie den Herren R. Auger (zurzeit Privy Council Office), J.O. Parry und J. Demers, vom 13. September 1978

Ebenfalls anwesend :

- Mr. Derek Fraser, Director Europe III (teilweise)
- Mr. J.N. Whittaker, Deputy Director Europe III
- R. Weiersmüller, Geschäftsträger a.i. (Gesprächsnotiz)

Thema : Churchill Forest Industries Ltd.

Herr Grégoire de Blois erklärt, dass Kanada eine Reihe von neueren Rechtshilfeabkommen in Strafsachen mit andern Staaten abgeschlossen hat und noch abzuschliessen gedenkt, in denen der Grundsatz der kostenlosen Strafverfolgung verankert ist. Diese neuen Vertragstexte lehnen sich, was die Kostenfrage betrifft, stark an den Vertrag mit der Schweiz von 1880 an. Wenn nun die Schweiz im Fall Reiser in der Frage der Kosten für die Strafverfolgung eine andere Auslegung durchsetzt, so hat dies Auswirkungen auf die neuen Verträge. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, mit der Schweiz über einen neuen Rechtshilfevertrag zu verhandeln, da Differenzen darüber bestehen, wie das Abkommen von 1880 auszulegen ist.

./.

Der Fall Reiser hat neben den rechtlichen auch politische Aspekte. Sollte der Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau negativ ausfallen, wird die Enttäuschung in Manitoba über die juristischen Kreise hinaus gehen.

2 | Herr Monnier bestätigt, dass sich die Schweiz den Verpflichtungen des Vertrages von 1880 nicht entziehen will. Er beschreibt den Werdegang des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Strafprozessrechts. Einige Kantone kennen in ihren Strafprozessgesetzen das Prinzip der internationalen Rechtshilfe, andere nicht. Deshalb muss der Bund bei der Gewährung von Rechtshilfe Zurückhaltung üben. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung extradiert die Schweiz ihre eigenen Staatsangehörigen nicht. Das neue in Bearbeitung befindliche Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen gibt die Möglichkeit zur Auslieferung in gewissen Fällen. Der Entscheid der thurgauischen Anklagekammer wird nicht vor Ende 1978 fallen.

Herr Auger führt aus, in Manitoba habe man bereits ein Strafverfahren durchgeführt; in der Schweiz müsse man wieder von neuem beginnen. Herr Grégoire de Blois ist der Ansicht, dass die Provinzbehörden von Manitoba weniger erobost wären, wenn ihnen der thurgauische Staatsanwalt wenigstens zur rechten Zeit gesagt hätte, dass die Beweise nicht genügten. Die österreichischen Justizbehörden waren diesbezüglich zukommender.

Herr Monnier präzisiert zunächst, dass sich Herr Reiser nicht in die Schweiz geflüchtet habe; er sei dorthin zurückgekehrt.

Der Vertrag von 1880 sagt :

" ..., verpflichtet sich der schweizerische Bundesrath, die strafrechtliche Erledigung der Anklage nach Massgabe der Gesetzgebung des Heimatkantons des Angeklagten zu übernehmen, ..."

Die französische und englische Version lauten :

" ..., il s'engage à donner à la plainte sa suite légale, suivant la législation du canton d'origine de l'accusé, ..."

" ..., the Federal Council engages to give legal effect to and prosecute the charge against him according to the laws of the Canton of his origin; ..."

22 | Die Qualifikation "according to the laws of the Canton ..." bezieht sich sowohl auf die Prozedur als auch auf den materiellen Gehalt der kantonalen Gesetzgebung.

Das "Vorverfahren" des Staatsanwaltes des Kantons Thurgau ist Teil der gerichtlichen Verfolgung.

Herr Grégoire de Blois nimmt die Argumentation zur Kenntnis. Es wird sich - namentlich gegenüber den Behörden Manitobas - die Frage stellen, ob die Schweiz Vertragsbruch begangen habe. Für Kanada steht es ausser Frage, ein Depot zu leisten. Er erwähnt den Fall Lépine (Autounfall eines Mitgliedes der kanadischen UNO-Mission in Genf).

Herr Monnier gibt eine Uebersicht über den Stand der Arbeiten an dem neuen schweizerischen Rechtshilfegesetz. Das Gesetz kann infolge des Differenzbereinigungsverfahrens zwischen National- und Ständerat frühestens ^{Ende} 1979 in Kraft treten. Kanada ist Nummer eins auf der Warteliste für ein anschliessendes bilaterales Abkommen.

Das kanadische Justizministerium ist nach Herrn Grégoire de Blois sehr an einem Abkommen mit der Schweiz interessiert und überlegt sich gegenwärtig, was alles darin figurieren sollte. Kanada möchte keinen derart ausführlichen Text wie

- 4 -

denjenigen zwischen der Schweiz und den USA haben. Das Justizministerium wünscht vor allem, in der Schweiz Zeugen einvernehmen zu können.

Ottawa, 15. September 1978